



2024/25

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 3/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/25]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 werden mit Wirkung vom 21. April 2021 die Richtlinien 92/66/EWG ⁽³⁾, 2001/89/EG ⁽⁴⁾, 2003/85/EG ⁽⁵⁾ und 2005/94/EG ⁽⁶⁾ des Rates aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher mit Wirkung vom 21. April 2021 aus diesem zu streichen sind.
- (4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1.1 werden nach Nummer 13d (Durchführungsverordnung (EU) 2020/999 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:
 - „13e. **32020 R 0687**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64).

Dieser Rechtsakt findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64.

⁽²⁾ ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.

- 13f. **32020 R 0692**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379)

Dieser Rechtsakt findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung.“

2. In Teil 3.1 wird der Text der Nummern 1a (Richtlinie 2003/85/EG des Rates), 3 (Richtlinie 2001/89/EG des Rates), 5a (Richtlinie 2005/94/EG des Rates) und 6 (Richtlinie 92/66/EWG des Rates) mit Wirkung vom 21. April 2021 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2020/687 und (EU) 2020/692 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 179/2020 vom 11. Dezember 2020 ^(?), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
(?) ABl. L 240 vom 28.9.2023, S. 5.